

*Es gilt das gesprochene Wort!*

Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung  
50 Jahre Allgemeine Menschenrechtserklärung

Ansprache von Ständeratspräsident René Rhinow

Frau Präsidentin

Herr Bundespräsident

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris beschlossen, stellt eine wichtige Etappe in der Geschichte der Menschheit dar, einen Umbruch, der als „kopernikanische Wende“ (*Walter Kälin*), ja auch als „einen der grössten Fortschritte der Weltgeschichte“ bezeichnet wurde.

Erstmals werden die Menschenrechte von der traditionellen Sphäre der nationalen Rechtsordnungen gelöst, *internationalisiert* und *universalisiert*.

Erstmals werden die Menschenrechte in einem von den Staaten der Vereinten Nationen ausgehandelten Dokument *umfassend aufgelistet*.

Und erstmals wird erklärt, dass diese Rechte für *alle Menschen*, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechtes oder ihrer Nationalität gelten sollen.

Die Allgemeine Menschenrechtserklärung konnte allerdings nicht, noch nicht, als juristisch verbindliche Konvention, sondern nur als „von allen Völkern und Nationen zu erreichendes Ideal“ verabschiedet werden.

Trotzdem waren und sind ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Menschenrechte erheblich, sowohl in normativer wie in faktischer Hinsicht. Ohne diese Erklärung hätte die Menschenrechtsidee nicht zum Hoffnungssymbol für Millionen von Unterdrückten werden können.

Die einzelnen Menschen werden nun als *Subjekte des Völkerrechts anerkannt*, die sich direkt auf den Schutz ihrer Menschenrechte berufen können.

Die universelle Anerkennung der Menschenrechte hat die klassische Souveränität der Staaten aufgeweicht und relativiert. Die Nationalstaaten sind nicht mehr autonom in der Behandlung ihrer Staatsangehörigen. Und der Völkergemeinschaft wird das Recht zuerkannt, sich zum Schutze der Menschenrechte in die inneren Angelegenheiten von Staaten einzumischen.

Die Menschenrechte werden schliesslich Thema und Gegenstand der *internationalen Politik*. Ihr realer Schutz gilt als elementare Voraussetzung für friedliche Beziehungen zwischen den Völkern.

Sie wurden in der Folge auch in zahlreichen universellen, internationalen Konventionen verankert, denen auch unser Land beigetreten ist, wie etwa dem Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Die Menschenrechtserklärung bildet auch die Basis für *regionale Abkommen* in Europa, Amerika und Afrika.

Die für uns besonders wichtige *Europäische Menschenrechtskonvention* von 1950 zeichnet sich vor allem durch ihren Individualrechtsschutz und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus, dessen Urteile für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind. Die Schweiz ist der EMRK erst spät, 1974, beigetreten. Für Frieden und Freiheit auf diesem Kontinent war und ist die EMRK schlechthin konstituierend.

\* \* \*

Ein Blick auf die *aktuelle Lage der Menschenrechte* in der Welt vermittelt ein ambivalentes, widersprüchliches Bild.

Einerseits werden heute in weiten Teilen dieser Welt Menschenrechte geschützt wie nie zuvor in der Geschichte der Menschheit.

Andererseits aber werden Menschenrechte immer noch und immer wieder *massiv verletzt*. Anspruch und Wirklichkeit klaffen erheblich auseinander.

Die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes ist deshalb keineswegs abgeschlossen – im Gegenteil.

Auf der *internationalen Ebene* werden zur Zeit Grundfragen diskutiert, die sich für das künftige Schicksal der Menschenrechte von grosser Tragweite erweisen: Es geht um den Schutz gegenüber *neuartigen Bedrohungen*, um den Streit über die *Universalität der Menschenrechte*, um die Entwicklung neuer und wirkungsvoller Instrumente für die Umsetzung, Anwendung und *Durchsetzung von garantierten Rechten* sowie um die Frage der Einführung einer allgemeinen *Erklärung der Menschenpflichten* als Ergänzung zur Erklärung der Menschenrechte.

Menschenrechte sind Antworten auf leidvolle Erfahrungen, Antworten auf die Verletzung menschlicher Würde, von Freiheit und Gleichheit. Neue Bedrohungen rufen nach *neuen Antworten*, nach

neuen Garantien etwa auf den Gebieten der Umwelt, der Bioethik, der Informationstechnologie oder bei Beginn und Ende des menschlichen Lebens. Dem Schutz vor alter und neuer Diskriminierung und dem Kampf für die Gleichberechtigung der Geschlechter wird ein erhöhter Stellenwert beigemessen.

An der *Universalität der Menschenrechte* muss unter allen Umständen festgehalten werden.

Wer die universelle Geltung der Menschenrechte unter dem Vorwand in Frage stellt, es handle sich dabei um westliche Wertvorstellungen, steht in Verdacht, den Kulturrelativismus lediglich als Schutzschild zu benützen, um in seinem Land ungehindert Menschenrechtsverletzungen tolerieren oder begehen zu können. *Kofi Annan*, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, hat dazu treffend bemerkt: „Es ist nicht nötig, einer asiatischen Mutter oder einem afrikanischen Vater, deren Sohn oder Tochter gefoltert oder ermordet worden ist, zu erklären, was Menschenrechte bedeuten. Sie wissen es besser als wir ...“. Wir glauben an die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Diese dürfen allerdings nicht für andere politische Zwecke, namentlich nicht für imperialistische oder wirtschaftliche Interessen missbraucht werden.

Das wohl schwerwiegendste Problem des internationalen Menschenrechtsschutzes liegt in der Durchsetzung verbürgter Rechte, im *internationalen Rechtsschutz*. Dabei kommt der Politik, einer

glaubwürdigen Politik der Vereinten Nationen und ihrer Organe, sowie der Stärkung der politischen Schutzverfahren eine grosse Bedeutung zu.

Eine der wirksamsten Waffen wird weiterhin die Herstellung von *Öffentlichkeit* sein, eine Waffe, deren sich die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen mit Erfolg bedienen.

Von grosser Hoffnung begleitet ist etwa die Schaffung des *Weltstrafgerichtshofes*, dessen Statut am 17. Juli dieses Jahres in Rom verabschiedet worden ist. Bis allerdings das mit 60 Staaten sehr hoch gesteckte Ratifikationsquorum erreicht sein wird, kann noch einige Zeit dauern.

Was schliesslich die diskutierte Verabschiedung einer *Allgemeinen Erklärung von Menschenpflichten* betrifft, so würde sich auch diese auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung stützen können.

Denn in Art. 29 der Erklärung von 1948 heisst es bereits, jedermann habe „Pflichten gegenüber der Gesellschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist“.

\* \* \*

Die *Schweiz* hat bemerkenswerte *Beiträge* zum Ausbau des internationalen Menschenrechtsschutzes geleistet, auf universeller wie auf europäischer Ebene. Ich denke etwa an ihre aktive Mitwirkung bei der Ausarbeitung entsprechender Konventionen, so beispielsweise an den Genfer Konventionen, an der Minderheitenkonvention des Europarates oder jüngst an der Charta des Weltstrafgerichtshofes.

Ich denke aber auch an die bahnbrechende Praxis der Bundesversammlung, einen Kernbestand elementarer Menschenrechte als *zwingendes Völkerrecht* zu anerkennen, an den auch der nationale Verfassungsgeber gebunden ist. In der neuen Verfassung wird diese Praxis nun kodifiziert.

*Mitglieder unseres Parlamentes* haben sich bei verschiedenen Gelegenheiten, etwa in der parlamentarischen Versammlung des Europarates oder im Menschenrechtsausschuss der Interparlamentarischen Union, aber auch im persönlichen Engagement aktiv für den Schutz von Menschenrechten eingesetzt.

Diese Beiträge sollen uns heute, am Tag vor dem 50jährigen Jubiläum der Menschenrechtserklärung, Anlass sein, uns selber kritisch zu fragen, wo bei uns *Lücken im Menschenrechtsschutz* bestehen.

Sie sollen uns Verpflichtung sein, unsere *Bemühungen um die Verwirklichung der Menschenrechte zu intensivieren* – auf universeller Ebene und in Europa, aber auch bei uns, im eigenen Land.

Denn Menschenrechtspolitik ist Politik im Grossen wie im Kleinen, in der Ferne wie in der Nähe. Sie ist oft unbequem, weil sie sich an anderen Interessen reibt.

Schutz und Entwicklung der Menschenrechte sind nicht nur auf den Einsatz von demokratischen Staaten, von Nichtregierungsorganisationen und von internationalen Gremien angewiesen.

Menschenrechte gehen uns alle an. Menschenrechte sind Menschenpflichten.